

## **Hinweise zur Genehmigungspflicht, bzw. Genehmigungsfreiheit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren:**

Die Verfahrensfreiheit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren ist in Art. 57 Abs. 1 Nr. 3. a. Bayer. Bauordnung geregelt. Diese Regelung gilt sowohl für Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, als auch für Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 3. a. BayBO:

„Verfahrensfrei sind folgende Energiegewinnungsanlagen: Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

- a. in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- und Außenwandfläche,
- b. gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m.“

Nach Buchstabe a. sind Energiegewinnungsanlagen verfahrensfrei, wenn sie ohne Aufständigung auf der **Dachfläche**, d.h. flach auf dem Dach aufliegend, angebracht werden. Ebenso ist die flache Anbringung an **Außenwandflächen** (ohne Aufständigung) verfahrensfrei. Eine flächenmäßige Einschränkung ist bei diesen Fällen im Gesetz nicht genannt. Die Anbringung von Anlagen auf **Flachdächern** ist verfahrensfrei, auch wenn sie aufgeständert werden. Auch hier ist die Fläche nicht eingeschränkt.

Die seit der letzten Bauordnungsänderung ab 01.08.2009 geltende Regelung „... im Übrigen mit einer Fläche **bis zu einem Drittel** der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche.“ bedeutet, dass z.B. auch eine aufgeständerte Solaranlage auf einem Satteldach verfahrensfrei ist, wenn die Fläche der Module ein Drittel der **jeweiligen** Dachfläche nicht überschreitet. „Jeweilige Dachfläche“ ist so zu verstehen, dass sich das Drittel nicht auf die gesamte Satteldachfläche, also z.B. nördliche und südliche Dachfläche, sondern nur auf die jeweils genutzte (südliche) Dachfläche bezieht.

**Gebäudeunabhängige** Energiegewinnungsanlagen sind mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei. Das heißt, auf einem Innenbereichsgrundstück können Module z.B. aufgeständert verfahrensfrei aufgestellt werden. Die oben genannten Maße dürfen dabei nicht überschritten werden. Anlagen auf Außenbereichsgrundstücken sind generell nicht verfahrensfrei. Für Anlagen im Außenbereich sind von der jeweiligen Gemeinde die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan).

Für Energiegewinnungsanlagen an **Baudenkmalern**, im **Ensemblebereich** und in **Denkmalnähe** ist eine Erlaubnis nach Art. 6 Bayer. Denkmalschutzgesetz erforderlich, die beim Landratsamt zu beantragen ist. Eine **vorherige Anfrage** beim Landratsamt (Herrn Weber 0981/4684101 oder Frau Schock 0981/4684105), ob im jeweiligen Fall eine Aussicht auf die Erteilung der Erlaubnis besteht, ist sinnvoll.

Für alle verfahrensfreie Bauvorhaben gilt der Grundsatz des Art. 55 Abs. 2 BayBO:

„Die Genehmigungsfreiheit nach Art. ...57...BayBO sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach Art. 59 ...BayBO entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.“

Das bedeutet, dass zwar die geplante Anlage verfahrensfrei sein kann, dass sie jedoch z.B. evtl. gegen örtliche Satzungen oder Bebauungspläne verstößt. Der Bauherr sollte sich deshalb vorher bei der Gemeinde und beim Landratsamt entsprechend informieren. Ebenso liegt es im Verantwortungsbereich des Bauherrn, vor Durchführung der Maßnahme, die ausreichende Standsicherheit akzuklären.

Ansbach, 04.02.2010  
Landratsamt Ansbach  
SG 41 - Bauamt